



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer  
Fachbereich:  
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-58/2022  
Datum, 22.03.2022

### Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	22.03.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	05.04.2022
Gemeindevertretung	28.04.2022

#### Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragssatzung

##### Sachdarstellung:

Im Zusammenhang mit der durch den Bau der Flüchtlingsunterkunft (Erweiterung) entstehenden überplanmäßigen Auszahlung hier: Teilfinanzhaushalt 351 sonstige soziale Hilfen und Leistungen in Höhe von 950.461,50 € ist lt. HSGB eine Nachtragssatzung/Nachtragshaushalt nicht erforderlich.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) hat in diesem Zusammenhang in Verbindung mit dem HSGB mitgeteilt, dass es nach § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO nur dann einer Nachtragssatzung bedarf, soweit bei einzelnen Ansätzen für Auszahlungen überplanmäßige Auszahlungen investiver als nichtinvestiver Natur geleistet werden müssen.

Zu leistende überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen oberhalb der Erheblichkeitsgrenze erfordern demnach nach § 98 Abs. 2 Nr. 3 i. V. mit 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO eine Nachtragssatzung.

Die Erheblichkeitsgrenze ist von den Kommunen individuell zu definieren.

Diese Antwort hat der HSGB mit Hinweisen in seiner Eildienstmitteilung dahingehend ergänzt, dass für die angesprochene Erheblichkeit nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO für den Finanzhaushalt eine Wertgrenze von 10% der gesamten Aufwendungen (wenn der Ergebnishaushalt betroffen ist) und bei Auszahlungen wenn der Finanzhaushalt betroffen ist (=Investitionshaushalt) und zwar die Summe der Auszahlungen aus Verwaltungs-Investitions- und Finanzierungstätigkeit in Höhe von 10 % als angemessen erachtet. (Raubert, in Kommentar zur HGO Schneider/Dreßler § 98 Erl. 18).

Lt. HSGB kann die Erheblichkeitsgrenze in zeitlichem Zusammenhang mit einer Bewilligung nach § 100 HGO vorgenommen werden, was hiermit im Zusammenhang mit der überplanmäßigen Auszahlung für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft den Gremien zur Entscheidung vorgelegt wird.

Es wird empfohlen die nachfolgenden Erheblichkeitsgrenzen zu beschließen:

		<b>10,00%</b>	<b>Erheblichkeitsgrenze für Erstellung einer Nachtragssatzung</b>	
Auszahlungen Verwaltungstätigkeit (HH 22)	9.793.300,00	979.330,00		
Auszahlungen Investitionstätigkeit (HH 22)	2.707.100,00	270.710,00		
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit (HH22)	430.000,00	43.000,00		
	<b>12.930.400,00</b>	<b>1.293.040,00</b>	1.293.000,00	Investitionshaushalt
Gesamtbetrag der Aufwendungen lt. HH 22	10.474.600,00	1.047.460,00	1.047.000,00	Ergebnishaushalt

### **Beschlussvorschlag:**

Für die Erheblichkeit nach § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO/Unerheblichkeit nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO wird für den Finanzhaushalt eine Wertgrenze von 10% der gesamten Aufwendungen wenn der Ergebnishaushalt betroffen ist, in Höhe von 1.047.000 € festgelegt.

Die Erheblichkeitsgrenze für Auszahlungen (wenn der Finanzhaushalt betroffen ist) wird die Erheblichkeitsgrenze auf 1.293.000 € festgelegt.

Bei Überschreitung der Erheblichkeitsgrenzen wird ein Nachtragshaushalt erforderlich.

### Anlage(n):

- (1) ED 14 Abweich. von HH Satz. u. HH Plan Schaff. v. Flüchtlingsunterk.